

SO_GERICHTE ZKBES.2017.175 vom 31. Oktober 2017

SO Obergericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.175

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2017.175 du 31 octobre 2017

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2017.175 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Einwohnergemeinde A.____ (im Folgenden die Gesuchstellerin) ersuchte am 4. August 2017 (Postaufgabe) beim Richteramt Bucheggberg-Wasseramt gegen B.____ (im Folgenden der Gesuchsgegner) um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die definitiven Gemeindesteuern 2015 von CHF 50.00 nebst Zins zu 3% seit 15. Juni 2017 und für CHF 2.15 Verzugszins bis 14. Juni 2017 sowie die Betreuungskosten von CHF 20.30, u.K.u.E.F.

E. 2

Der Gesuchsgegner verlangte in seiner Stellungnahme vom 14. August 2017, die Betreuung sei sofort einzustellen und es sei ihm der Nachweis der Streichung im Betreibungsregister vorzulegen, u.K.u.E.F.

E. 3

Der Amtsgerichtspräsident wies das Rechtsöffnungsbegehren mit Urteil vom 31. Oktober 2017 ab und verpflichtete die Gesuchstellerin, die Gerichtskosten von CHF 150.00 zu übernehmen und dem Gesuchsgegner eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

E. 4

Dagegen erhob die Gesuchstellerin am 13. November 2017 form- und fristgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und beantragte die Rechtsöffnung für CHF 52.15 zuzüglich Zins zu 3% seit 15. Juni 2017, u.K.u.E.F.

E. 5

Der Gesuchsgegner schloss in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2017 auf Abweisung der Anträge und Forderungen der Gesuchstellerin, u.K.u.E.F.

E. 6

Damit bleibt zu prüfen, ob der Gesuchsgegner mit seiner Einwendung der Bezahlung durchdringt. Den entsprechenden vollen Beweis hat er nach 81 Abs. 1 SchKG mit Urkunden zu erbringen. Dazu vorgelegt hat er die definitiven Veranlagungen der Gemeindesteuern 2013, 2014 und 2015 (Belege 1 ■ 3, wobei jeweils auf die bei der Vorinstanz eingereichten Belege Bezug genommen wird) sowie drei Bankauszüge mit Datum vom 31. März 2015, vom 31. Mai 2016 und vom 31. Mai 2017, die jeweils Zahlungen an die Gesuchstellerin ausweisen (Belege 1a ■ 3a). Die Zahlungsbelege sind jeweils auf die Rückseite der Veranlagungen kopiert und so einander zugeordnet. Auffallend ist jedoch, dass die Steuern für die Jahre 2013 und 2014 jeweils einschliesslich der Verzugszinse vollumfänglich in den Beträgen von CHF 51.75 und 51.85 bezahlt worden sind (Belege 1 und 1a sowie 2 und 2a). Für die Gemeindesteuer 2015 von CHF 51.75 wird

jedoch anders als in den Vorjahren nur ein Zahlungsbeleg über CHF 50.00 vorgelegt (Belege 3 und 3a). Wieso er für das am 28. Februar 2017 veranlagte Steuerjahr 2015 am 3. Mai 2017 anders als in den Vorjahren nur den Steuerbetrag von CHF 50.00 ohne die aufgerechneten Verzugszinsen bezahlt hat, erklärt der Gesuchsgegner nicht. Dass die erwähnte Zahlung vom 3. Mai 2017 für die Gemeindesteuern 2015 im Gesamtbetrag von CHF 51.75 geleistet wurde, wird lediglich durch den Aufdruck auf der Rückseite dieser Steuerveranlagung behauptet. Für den Beweis, dass damit die in Betreuung gesetzte Steuer 2015 bezahlt wurde, reicht dies nicht. Diese Zahlung könnte auch eine andere Forderung der Gesuchstellerin betreffen. Insbesondere ist es denkbar, dass sie für den Vorbezug der Gemeindesteuer für das Jahr 2017 geleistet wurde. Der Beweis der Bezahlung der in Betreuung gesetzten Gemeindesteuer 2015 ist deshalb nicht erbracht.

E. 7

Die Vorinstanz hat es dem Anschein nach übersehen, dass der Gesuchsgegner seine Belege auch auf die Rückseiten kopiert hat. In der Folge wurden offenbar nur die Vorderseiten an die Gesuchstellerin versandt. Die deswegen erhobene Rüge der Gesuchstellerin der Verletzung des rechtlichen Gehörs hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 8

Zusammenfassend ist somit das Rechtsöffnungsbegehren für den Betrag von CHF 51.75, für den ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliegt, gutzuheissen. Für den höheren Betrag von CHF 52.15 wurde jedoch kein gültiger Rechtsöffnungstitel eingereicht. Ebenfalls kein Rechtsöffnungstitel liegt für die weiteren verlangten Verzugszinse vor. Hier wird die Gesuchstellerin in einer anfechtbaren Verfügung die Höhe des Zinsfusses und den Beginn des Zinsenlaufes bestimmen müssen (SOG 1990 Nr. 27 E. 3), wie dies auch von der Kantonalen Steuerverwaltung nach der Streichung der entsprechenden Bestimmungen weiterhin gemacht wird (§ 179 Abs. 4 des Steuergesetzes und § 19 der Steuerverordnung Nr. 10, beide aufgehoben am 31. Oktober 2007). Die Beschwerde dringt daher beinahe vollständig durch. Sie ist aber dennoch nur teilweise gutzuheissen und es ist im erwähnten Umfang definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 9

Bei diesem Ausgang hat der nahezu vollständig unterliegende Gesuchsgegner die Gerichtskosten der ersten Instanz von CHF 150.00 und des Obergerichts von CHF 225.00 vollumfänglich zu übernehmen und der Gesuchstellerin für beide Verfahren eine Parteientschädigung von je CHF 100.00 zu entrichten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt vom 31. Oktober 2017 wird aufgehoben.
2. In der Betreuung Nr. 528■317 des Betreibungsamtes der Region Solothurn wird für CHF 51.75 die definitive Rechtsöffnung erteilt. Im Übrigen wird das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.
3. B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___ die Betreuungskosten von CHF 20.30 zu ersetzen.

4.B. ___ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 150.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___ die von ihr bevorschussten CHF 150.00 zu ersetzen.

5.B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___ für die erste Instanz eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

6.B. ___ hat die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens von CHF 225.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___ die von ihr bevorschussten CHF 225.00 zu ersetzen.

7.B. ___ hat der Einwohnergemeinde A. ___ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 16. März 2018 auf die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht eingetreten (BGer 5D_29/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.